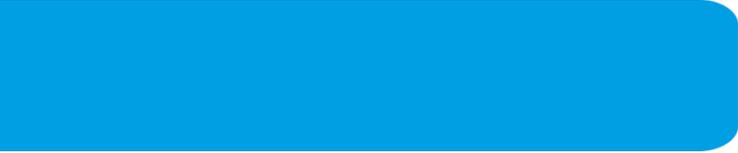




# Budget für Arbeit im Rahmen der Eingliederungshilfe im SGB IX



# Inhalt

1. Rechtliche Einordnung
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Budget für Arbeit –Anspruchsvoraussetzungen
4. Budget für Arbeit – Umfang der Leistung
5. Budget für Arbeit – weitere rechtliche Hinweise
6. Vergleich zu anderen Kommunen

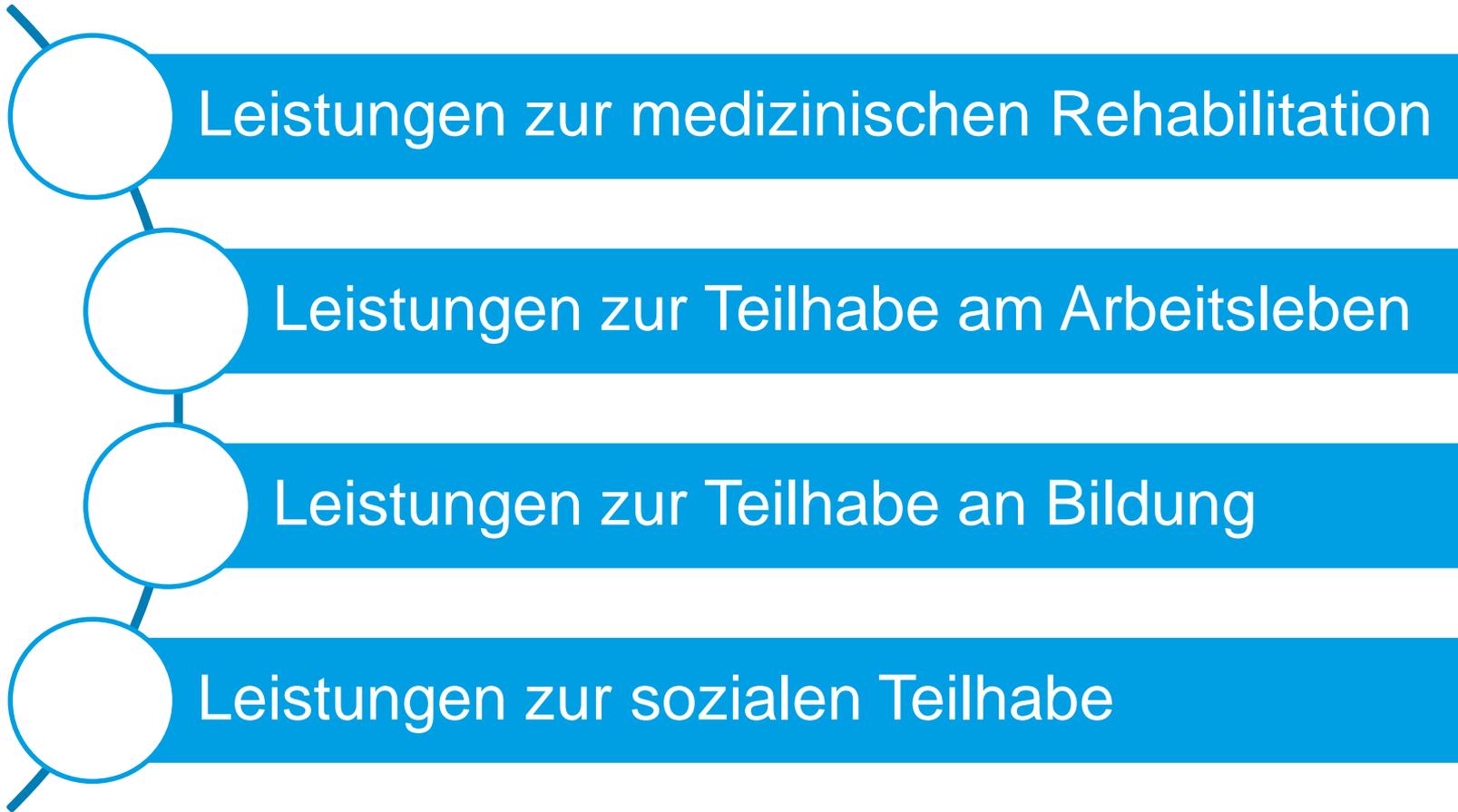


# Rechtliche Einordnung

Aufgabe der Eingliederungshilfe § 90 Absatz 1 SGB XI

„Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.“

## Rechtliche Einordnung



# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Budget für Arbeit

Regelung des § 61 SGB IX

- Öffnung des allgemeinen Arbeitsmarktes auch für Menschen mit Behinderung, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, ohne das Konzept der Werkstätten für Menschen mit Behinderung grundsätzlich in Frage zu stellen
- In Rheinland-Pfalz wird diese Art der Teilhabeförderung bereits seit 2006 erprobt → zum 01.01.2018 erfolgte die Aufnahme des Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe
- Ziel ist es voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderung den Erst- oder Wiedereinstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern

# Budget für Arbeit

## Budget für Arbeit § 61 **Absatz 1** SGB XI

„Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifgebundenen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.“

# Budget für Arbeit – Anspruchsvoraussetzungen

Mensch mit Behinderung verfügt über eine berufliche Bildung im  
Berufsbildungsbereich einer WfbM/ eines anderen Leistungserbringers

oder

verfügt über die erforderliche Leistungsfähigkeit, die durch eine  
Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben wurde

und

hat die Regelaltersgrenze i.S.d. SGB VI noch nicht erreicht

# Budget für Arbeit – Arbeitsverhältnis

- Leistungserbringer kann jeder private oder öffentliche Arbeitgeber sein
- sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
- tarifvertragliche oder ortsübliche Entlohnung (geltender Mindestlohn darf nicht unterschritten werden)
- es muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden
- förderungsfähig sind auch Teilzeitbeschäftigungen (mindestens 15 Stunden wöchentlich)
- bestehende Arbeitsverträge sind von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst



# Budget für Arbeit

## Budget für Arbeit § 61 **Absatz 2** SGB IX

„Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und die Begleitung am Arbeitsplatz.“

# Budget für Arbeit – Umfang der Leistung

## Erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

- deckt die persönliche Unterstützung am Arbeitsplatz ab, die aufgrund der Behinderung notwendig ist
- in Form von Arbeitsassistenz oder einem Job-Coach
- finanzielle Aufwendungen werden im Rahmen des Budget für Arbeit erbracht
- für die erforderliche Begleitung werden pauschal 300,00 Euro monatlich für die Dauer von 30 Monaten erbracht (hiervon kann im Rahmen des Gesamtplanverfahrens abgewichen werden)
- Integrationsämter können einen Teil der Kosten übernehmen

# Budget für Arbeit – Umfang der Leistung

## Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber

- dient dem Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten
- Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes
- maximal beträgt der Lohnkostenzuschuss 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV
- von dem Prozentsatz der Bezugsgröße kann durch Landesrecht abgewichen werden
- Rheinland-Pfalz hat von diesem Recht Gebrauch gemacht

# Budget für Arbeit – Umfang der Leistung

## Lohnkostenzuschuss – Regelungen in Rheinland-Pfalz (AGSGB IX RLP / Rundschreiben des LSJV 16/2018)

- der Lohnkostenzuschuss kann höchstens 60% der monatlichen Bezugsgröße betragen (§ 14 AGSGB IX RLP)
- Grundlage für die Berechnung ist das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt (Arbeitnehmerbrutto)
- Lohnkostenzuschuss wird auch bei Abwesenheit erbracht (Urlaub, Krankheit), solange keine anderen Lohnersatzleistungen erbracht werden

# Budget für Arbeit – Beispielrechnung

## Lohnkostenzuschuss

Arbeitnehmerbrutto: 1.500,00 Euro

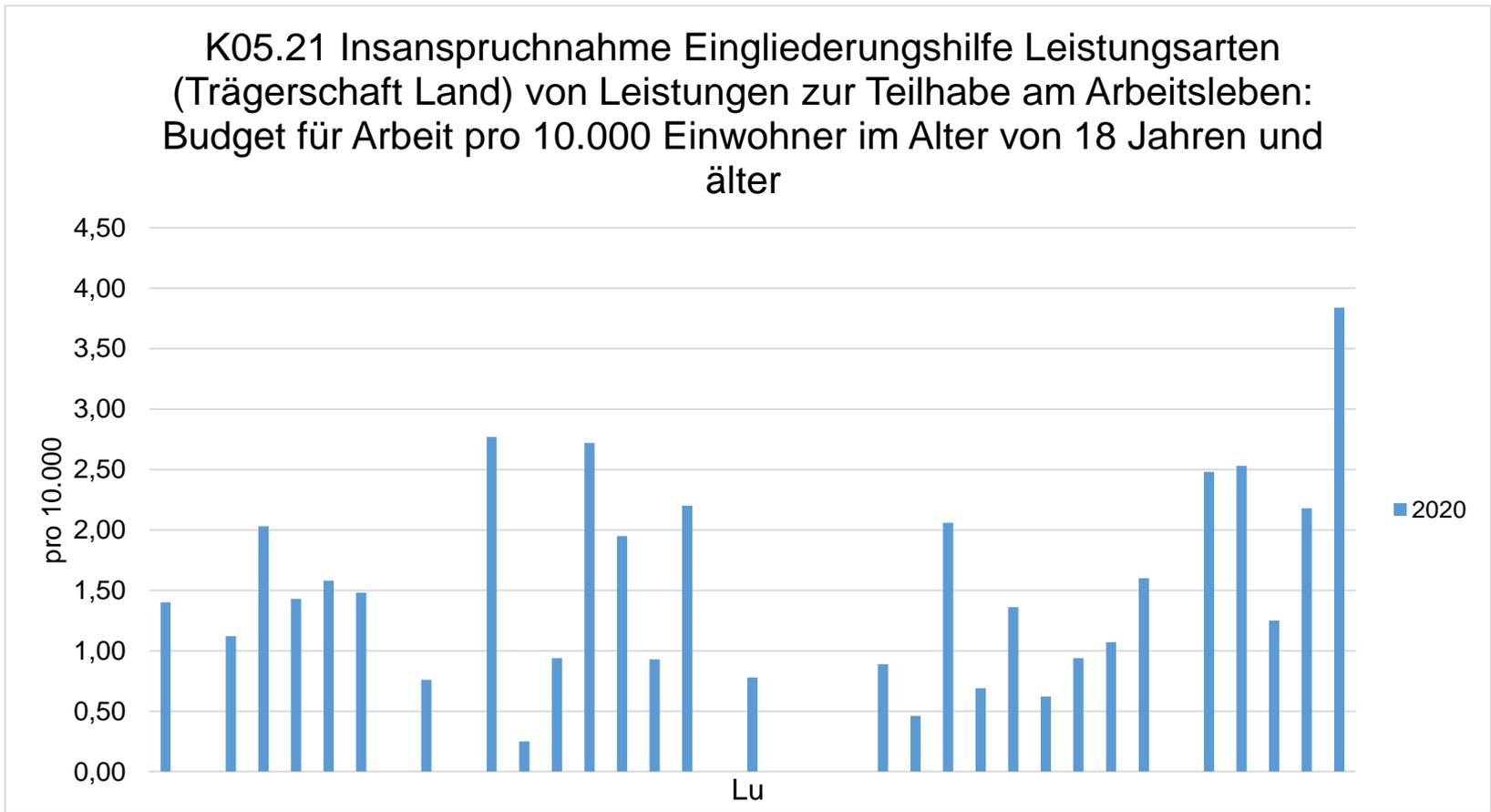
Monatliche Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) 3.290,00 Euro

- es können 75 % des Arbeitnehmerbruttos als Lohnkostenzuschuss übernommen werden, maximal aber 60% der monatlichen Bezugsgröße → 60% von 3.290,00 Euro = 1.974,00 Euro (Höchstgrenze)
- 75% des Arbeitnehmerbruttos = 75% von 1.500,00 Euro = 1.125,00 Euro
- der errechnete Zuschuss liegt unterhalb der Höchstgrenze (1.125,00 Euro < 1.974,00 Euro) und kann somit voll übernommen werden
- die Finanzierung der Arbeitnehmerbruttos teilt sich daher wie folgt auf:
  - Budget für Arbeit: 1.125,00 Euro
  - Arbeitgeber: 375,00 Euro

## Budget für Arbeit – weitere rechtliche Hinweise

- Leistung ist nicht befristet, wird aber alle 2 Jahre im Rahmen des Gesamtplanverfahrens überprüft
- Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Beschäftigung des Menschen mit Behinderung ursächlich ist für die Entlassung eines anderen Mitarbeiters
- Begleitung am Arbeitsplatz kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes gehören nicht zum Budget für Arbeit
- für den Leistungsträger besteht keine Pflicht zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes

# Budget für Arbeit – Vergleich mit anderen rheinlandpfälzischen Kommunen



Vielen Dank.